



BNP PARIBAS
ASSET MANAGEMENT

VERKAUFSPROSPEKT DES FCP

VPV ERTRAG PLUS

FCP GEMÄSS DER RICHTLINIE 2009/65/EG

I. ALLGEMEINE MERKMALE

I.1 - FORM DES OGAW

BEZEICHNUNG: VPV ERTRAG PLUS (nachstehend der „FCP“)

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW ERRICHTET WURDE: In Frankreich errichteter Fonds Commun de Placement (FCP).

DATUM DER AUFLEGUNG UND VORGESEHENE LAUFZEIT: Am 30. März 2020 für eine Laufzeit von 99 Jahren aufgelegter FCP. Von der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers - AMF) am 04. Januar 2020 zugelassener FCP.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANLAGEANGEBOTS:

ISIN	Zuweisung der ausschüttbaren Summe	Fondswährung	In Frage kommende Zeichner	Aufteilung der Anteile	Mindestbetrag bei der Zeichnung*
FR0013474053	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, insbesondere für die VPV Lebensversicherung, ihre Tochtergesellschaften und ihre spezifischen OGA bestimmt	Zehn Tausendstel	n. z.

* mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, des Liquiditätsspenders und von BNPP AM PARTICIPATIONS

ORT, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE ZWISCHENBERICHT ERHÄLTlich SIND:

Die aktuellen regelmäßigen und jährlichen Berichte werden auf einfache schriftliche Anfrage an die folgende Adresse innerhalb von acht Tagen versandt:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe – CIB Strategies Sales Support
TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX - Frankreich

Diese Unterlagen sind ebenfalls auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ verfügbar.

Weitere Erläuterungen können bei Bedarf unter folgender Adresse eingeholt werden:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe - Service Client
TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX - Frankreich

I.2 – TÄTIGE STELLEN

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT EUROPE
 (nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“)
 frz. Kapitalgesellschaft in vereinfachter Form (Société par actions simplifiée)
 Gesellschaftssitz: 1, Boulevard Haussmann – 75009 Paris
 Postanschrift: TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX - Frankreich
 Von der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) am 19. April 1996 unter der Nr. GP 96002 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft

VERWAHRSTELLE UND DEPOTBANK:

BNP PARIBAS
 frz. Aktiengesellschaft (Société anonyme)
 Gesellschaftssitz: 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris - Frankreich
 Büroanschrift: Grands Moulins de Pantin
 9, rue du Débarcadère - 93500 Pantin - Frankreich
 Von der frz. Aufsichtsbehörde für Banken und Versicherungen (Autorité de contrôle prudentiel et de résolution) zugelassenes Kreditinstitut

Die Funktionen der Verwahrstelle umfassen die Verwahrung des Vermögens, die Kontrolle der Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und die Überwachung der Cashflows der OGA. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und in dem Falle, dass BNP Paribas Geschäftsbeziehungen mit der Verwaltungsgesellschaft unterhält (Erbringung von Fondsverwaltungsdienstleistungen wie beispielsweise die Berechnung der Nettoinventarwerte) können potenzielle Interessenkonflikte bestehen.

Die Verwahrstelle überträgt die Verwahrung der Vermögenswerte, die im Ausland verwahrt werden müssen, lokalen Unterverwahrstellen in den Staaten, wo sie nicht selber eine Niederlassung hat. Die Vergütung der Unterverwahrstellen wird von der Verwahrstelle ausgezahlten Gebühr abgezogen und dem Inhaber fallen für diese Funktion keine weiteren Kosten an. Das Ernennungs- und Überwachungsverfahren der Unterverwahrstellen entspricht den höchsten Qualitätsstandards, einschließlich der Handhabung potenzieller Interessenkonflikte, die anlässlich dieser Beauftragungen auftreten könnten. Die Liste der Unterverwahrstellen ist unter nachfolgender Adresse erhältlich: <https://securities.cib.bnpparibas/all-our-solutions/asset-fund-services/depositary-bank-trustee-services-2/>

Die aktuellen Informationen zu den vorherigen Punkten werden den Anlegern auf einfachen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt.

ALS ZENTRALE ERFASSUNGSSTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEANTRÄGE BEAUFTRAGT:

BNP PARIBAS

ALS FÜHRENDE STELLE FÜR DAS EMITTENTENKONTO BEAUFTRAGT:

BNP PARIBAS

ABSCHLUSSPRÜFER:

PricewaterhouseCoopers Audit
 63, rue de Villiers
 92208 Neuilly sur Seine - Frankreich
 Vertreten durch Benjamin MOISE

VERTRIEBSSTELLE:

BNP PARIBAS
 frz. Aktiengesellschaft (Société anonyme)
 16, Bd des Italiens – 75009 Paris - Frankreich

Und die Gesellschaften der BNP PARIBAS-Gruppe

Da der FCP bei der Euroclear France zugelassen ist, können seine Anteile bei Finanzintermediären gezeichnet oder zurückgenommen werden, die der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt sind.

MIT DER RECHNUNGSLEGUNG BEAUFTRAGTE STELLE:

BNP PARIBAS

Aktiengesellschaft (Société anonyme)

Gesellschaftssitz: 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris - Frankreich

Büroanschrift: Grands Moulins de Pantin

9, rue du Débarcadère - 93500 Pantin - Frankreich

Die Rechnungslegung umfasst im Wesentlichen die Buchung der verschiedenen Geschäfte mit den Vermögenswerten des FCP laut den gesetzlichen Rechnungslegungsstandards, die Erfassung der Zeichnungen und Rücknahmen der Anteile des FCP und die Berechnung des Nettoinventarwerts gemäß den in dem Reglement des FCP festgelegten Regeln.

BERATER: Keine

EINSCHRÄNKUNG DES VERKAUFS:

Die Verwaltungsgesellschaft ist in den USA nicht als Investment Adviser registriert. Der FCP ist in den USA nicht als Anlagevehikel registriert und seine Anteile sind und werden nicht im Sinne des Securities Act von 1933 registriert und können somit nicht Restricted Persons (wie nachstehend definiert) angeboten oder verkauft werden.

Bei Restricted Persons handelt es sich um (i) jegliche Person oder jegliches Unternehmen auf dem Gebiet der USA (einschließlich der amerikanischen Gebietsansässigen), (ii) jegliche Gesellschaft oder jegliches sonstige Unternehmen, die/das der Gesetzgebung der USA oder einer ihrer Bundesstaaten unterliegt, (iii) jegliches Militärpersonal der USA oder sonstiges Personal in Verbindung mit einer Stelle oder einer Behörde der amerikanischen Regierung außerhalb des Gebiets der USA oder (iv) jegliche sonstige Person, die im Sinne der Regulation S, die aus dem Securities Act von 1933 in seiner geänderten Fassung entstand, als U.S. Person angesehen wird.

Ferner dürfen die Anteile des FCP nicht Mitarbeitervergütungsplänen oder Unternehmen, bei deren Vermögenswerte es sich um Vermögenswerte von Mitarbeitervergütungsplänen handelt, angeboten oder verkauft werden, ungeachtet ob sie den Bestimmungen des United States Employee Retirement Income Securities Act von 1974 in seiner geänderten Fassung unterliegen oder nicht.

II. ANGABEN ZU BETRIEB UND VERWALTUNG

II.1 - ALLGEMEINE MERKMALE

MERKMALE DER ANTEILE:

ART DER MIT DEN ANTEILKLASSEN VERBUNDENEN RECHTE:

Jeder Anteilinhaber verfügt über ein zur Anzahl an Anteilen in seinem Besitz proportionales Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

EINZELHEITEN ZU DEN BEDINGUNGEN DER VERWALTUNG DER PASSIVA:

Im Rahmen der Verwaltung der Passiva des FCP werden die Funktionen der zentralen Zusammenfassung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge sowie der Führung des Emittentenkontos der Anteile von der Verwahrstelle in Verbindung mit der Gesellschaft Euroclear France durchgeführt, bei der der FCP zugelassen ist.

FORM DER ANTEILE:

Bei den Anteilen handelt es sich um Inhaberanteile. Der FCP wurde bei der Euroclear France zugelassen.

ANTEILBRUCHTEILE:

Die Anteile des FCP werden in zehn Tausendstel aufgebrochen.

STIMMRECHT:

Da es sich um einen FCP handelt, ist mit den Anteilen keinerlei Stimmrecht verbunden. Die Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft getroffen.

ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES:

Letzter Börsentag im Dezember.

Erstes Geschäftsjahr: letzter Börsentag im Dezember 2020

ANGABEN ZUR BESTEUERUNG:

BESTEuerung DES FCP

Der FCP unterliegt nicht der französischen Körperschaftsteuer.

Die für latente oder vom FCP realisierte Gewinne oder Verluste geltende Besteuerung hängt von den für die besondere Lage des Anlegers geltenden Steuerbestimmungen und/oder dem Anlagerechtssystem des FCP ab.

Der Anleger wird besonders auf jegliches Element ihrer besonderen Lage hingewiesen. Bei Unsicherheiten über seine Steuerlage sollte er sich an die Vertriebsstelle des FCP oder einen professionellen Steuerberater wenden.

ANGABEN ZUM FOREIGN ACCOUNT TAX COMPLIANCE ACT:

Gemäß den Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), die am 1. Juli 2014 in Kraft getreten sind, können die Erträge der direkten oder indirekten Anlagen des FCP in amerikanische Vermögenswerte einer Quellensteuer in Höhe von 30 % unterliegen.

Um die Zahlung der Quellensteuer in Höhe von 30 % zu vermeiden, haben Frankreich und die USA eine zwischenstaatliche Vereinbarung abgeschlossen, laut der die nicht-amerikanischen Finanzinstitute („foreign financial institutions“) sich dazu verpflichten, ein Verfahren zur Identifizierung der direkten oder indirekten Anleger einzuführen, die als amerikanische Steuerpflichtige gelten, und gewisse Informationen über diese Anleger der französischen Steuerbehörde zu übermitteln, die sie wiederum an die amerikanische Steuerbehörde („Internal Revenue Service“) weiterleitet.

Der FCP verpflichtet sich als foreign financial institution, den FATCA zu befolgen und sämtliche Maßnahmen laut der zuvor genannten zwischenstaatlichen Vereinbarung zu ergreifen.

ANGABEN ZUM AUTOMATISCHEN INFORMATIONSAUSTAUSCH

Um die Anforderungen des automatischen Informationsaustauschs (Automatic Exchange of Information - AEOI) zu erfüllen, kann der FCP verpflichtet sein, Informationen über seine Inhaber zu erfassen und Dritten, einschließlich Steuerbehörden, gegenüber offenzulegen, damit diese den betroffenen Rechtssystemen übermittelt werden können. Diese Informationen können (unter anderem) die Identität der Inhaber und ihrer direkten oder indirekten Begünstigten, der Endbegünstigten und der sie kontrollierenden Personen umfassen. Der Inhaber muss jedem Antrag des FCP auf Übermittlung dieser Informationen nachkommen, damit der FCP seine Meldungspflichten erfüllen kann.

Für sämtliche Informationen über seine besondere Lage sollte der Inhaber einen unabhängigen Steuerberater hinzuziehen.

HINWEIS

Die Inhaber werden allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass die zuvor dargelegten Informationen lediglich eine Zusammenfassung der geltenden Besteuerung darstellen und ihre besondere Lage mit ihrem üblichen Steuerberater erörtert werden muss. Der Sonderfall der Inhaber, die keine Gebietsansässige in Frankreich sind, wird in diesem Verkaufsprospekt nicht berücksichtigt.

II.2 - BESONDERE BESTIMMUNGEN

ISIN:

FR0013474053

ANLAGEZIEL:

Das Anlageziel des FCP lautet, den Anteilinhabern Folgendes zu bieten:

(i) ein partielles und variables Engagement, das auf der Grundlage eines quantitativen Algorithmus in einer Risikoanlage (nachfolgend die „Risikoanlage“) bestimmt wird. Die Risikoanlage besteht aus einer Kernstrategie (die „Kernstrategie“) mit Engagements auf internationalen Aktienmärkten und einer ergänzenden Strategie (die „ergänzende Strategie“), die aus Long- und Short-Positionen in verschiedenen Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Währungen, Zinssätze und Volatilität) besteht. Die Ausgewogenheit des Engagements entspricht einem umsichtigen Management, das die Einhaltung des folgenden Schutzmechanismus ermöglicht.

(ii) einen gleitenden Schutzmechanismus, der gewährleistet, dass der Nettoinventarwert mindestens 90 % des am ersten Werktag jedes Monats beobachteten Nettoinventarwerts entspricht, wie nachstehend beschrieben.

Aufgrund des gleitenden Schutzmechanismus kann das Engagement in eine Risikoanlage zwischen 0 und 150 % des Nettovermögens variieren und daher in bestimmten Fällen als partiell betrachtet werden. Das Engagement in eine Risikoanlage kann gleich Null werden, und in diesem Zusammenhang besteht das Risiko, einen Monat lang auf ein umsichtiges Management des FCP umzusteigen.

REFERENZINDEX:

Angesichts seines Anlageziels und der verfolgten Strategie kann der FCP mit keinem Referenzindex verglichen werden.

REFERENZWERTE IM SINNE DER BENCHMARK-VERORDNUNG

Die vom FCP im Rahmen seiner Anlagestrategie im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“) verwendeten Referenzwerte, ihre Administratoren sowie ihr Status der Registrierung im in Artikel 36 der zuvor genannten Verordnung dargelegten Register werden in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Dieses Register enthält eine Liste mit der Identität sämtlicher (i) in der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung zugelassen oder registriert wurden, (ii) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die die in Artikel 30, Absatz 1 der Verordnung festgelegten Bedingungen erfüllen, (iii) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die gemäß Artikel 32 der Verordnung die Anerkennung gewährt bekommen haben, (iv) außerhalb der Europäischen Union angesiedelten Administratoren, die Referenzwerte anbieten, die gemäß dem in Artikel 33 der Verordnung festgelegten Verfahren übernommen wurden, sowie die beaufsichtigten Unternehmen, die Referenzwerte gemäß Artikel 33 der Verordnung übernehmen.

Name der vom FCP im Sinne der Benchmark-Verordnung verwendeten Referenzwerte	Namen der Administratoren	Status im Register
BNP Paribas World Replication Futures Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert
BNP Paribas Daily CDI Carry ex-Agriculture and Livestock 12x Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert
BNP Paribas CDI Skewness ex-Agriculture & Livestock ER Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert
BNP Paribas Commodity Daily Dynamic Alpha Curve ex-Agriculture & Livestock ER Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert
BNP Paribas Multi-Asset Diversified Trend Index	BNP Paribas SA	Gemäß Artikel 34 registriert
Bloomberg Commodity ex-Agriculture and Livestock Capped Index	Bloomberg Index Services Limited	Gemäß Artikel 34 registriert
S&P GSCI Gold Index Excess Return	S&P Dow Jones Indices LLC	Gemäß Artikel 33 übernommen

Für zusätzliche Informationen zu diesen Referenzwerten werden die Anleger gebeten, die nachfolgende Website einzusehen: <https://indx.bnpparibas.com>.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein Verfahren zur Überwachung der verwendeten Referenzindizes, in dem die Maßnahmen beschrieben sind, die bei wesentlichen Änderungen eines Index oder bei Aussetzung des Index durchzuführen sind.

ANLAGESTRATEGIE:**1. EINGESETZTE STRATEGIE ZUM ERREICHEN DES ANLAGEZIELS**

Zum Erreichen seines Anlageziels schließt der FCP ein Finanztermingeschäft ab, das ihm ein synthetisches variables Engagement in der Wertentwicklung der Risikoanlage sowie dem wie nachfolgend beschriebenen gleitenden Schutzmechanismus bietet.

Beschreibung der Risikoanlage

Die Risikoanlage besteht aus Long- und Short-Positionen innerhalb verschiedener Anlageklassen (Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Währungen, Zinssätze und Volatilität) über eine dynamische Anlage zwischen der Kernstrategie und der ergänzenden Strategie.

Die **Kernstrategie** zielt darauf ab, langfristig vom Wachstum der internationalen Aktienmärkte zu profitieren. Sie wird durch ein Engagement im BNP Paribas World Replication Futures Index (Bloomberg-Code: BNPIWORLD Index) umgesetzt. Dieser Index entspricht Long-Positionen in Termingeschäften in Bezug auf Aktienindizes der wichtigsten entwickelten Märkte mit vierteljährlicher Neuausrichtung der Engagements in verschiedenen Aktienindizes, um eine repräsentative Verteilung der Kapitalisierung des globalen Aktienmarktes beizubehalten.

Die auf Euro lautende **ergänzende Strategie** zielt darauf ab, die Performance der Kernstrategie zu ergänzen, indem sie sich durch die Zuweisung zu verschiedenen systematischen Strategien in mehreren Anlageklassen engagiert, um die potenziellen Performancequellen zu diversifizieren.

Das Anlageuniversum der ergänzenden Strategie und der verschiedenen zugrunde liegenden systematischen Strategien setzt sich anfänglich aus vier Anlageklassen zusammen:

- (i) Zinssätze
- (ii) Wechselkurse
- (iii) Volatilität bei Aktien
- (iv) Rohstoffe über die Finanzindizes BNP Paribas Daily CDI Carry ex-Agriculture and Livestock 12x Index (BNPXD1XC Index), BNP Paribas Commodity Daily Dynamic Alpha Curve ex-Agriculture & Livestock ER Index (BNPIDSXA Index) und BNP Paribas CDI Skewness ex-Agriculture & Livestock ER Index (BNPXCDXS Index).

Diese systematischen Strategien bestimmen Long- und Short-Positionen in den Instrumenten dieser Anlageklassen, insbesondere auf der Grundlage von Modellen wie Trendüberwachung, Relative Value und Carry.

So zielen beispielsweise Strategien zur Trendüberwachung darauf ab, den Trend zur über- bzw. unterdurchschnittlichen Wertentwicklung von Anlagen zu erfassen, um diese Wertentwicklung in Zukunft zu verfolgen. Das Ziel von Carry-Strategien besteht darin, sich entlang einer Laufzeitkurve eines bestimmten Vermögenswertes zu engagieren, um einen positiven Carry zu erzielen.

Die ergänzende Strategie ist möglicherweise nicht immer in allen oben genannten Anlageklassen oder Strategiearten engagiert. Das Universum der zulässigen systematischen Strategien kann von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft werden, um das Anlageziel des FCP zu erreichen.

Weitere Informationen zu den innerhalb der Risikoanlage verwendeten Finanzindizes finden die Anleger auf der folgenden Website: <https://docfinder.bnpparibas-am.com/api/files/aea0d575-6797-4a53-892e-397f57d42653>.

Die Risikoanlage verfügt über einen Mechanismus zur Volatilitätskontrolle. Dieser soll die jährliche Volatilität bei einem Zielniveau von rund 6 % bis 8 % halten. Die Volatilität ist ein Risikomaß. Je niedriger die Volatilität desto geringer wird das Risiko des FCP angesehen. Mit der Volatilität alleine können jedoch nicht sämtliche besonderen Risiken der zugrunde liegenden Strategien aufgegriffen werden.

Innerhalb der Risikoanlage, die somit anfänglich aus Long- und/oder Short-Positionen in den Anlageklassen Aktien, Anleihen, Rohstoffe, Währungen, Zinssätze und Volatilität besteht, beträgt das geschätzte durchschnittliche Engagement 40 % für die Kernstrategie und 100 % für die ergänzende Strategie. Bei diesen Engagements handelt es sich um Durchschnittswerte, die auf der Grundlage historischer Simulationen berechnet werden und sich im Laufe der Zeit, insbesondere je nach Marktumfeld, ändern können.

Gleitender Schutzmechanismus:

Der FCP verfügt über einen gleitenden Schutzmechanismus. Der Schutzgrad wird jeden Monat neu bewertet. Somit entspricht jeder Nettoinventarwert des FCP mindestens dem neu bewerteten Schutzgrad des laufenden Monats. Dieser Schutzgrad wiederum entspricht 90 % des am ersten Werktag jedes Monats beobachteten Nettoinventarwerts, mit Ausnahme des ersten Werktags jeden Monats, in dem der Nettoinventarwert mindestens 90 % des am ersten Werktag des Vormonats beobachteten Nettoinventarwerts beträgt.

Der gleitende Schutzmechanismus wird also mittels eines quantitativen Mechanismus aktiviert. Er ändert sich täglich in Abhängigkeit einerseits der Wertentwicklung der Risikoanlage und andererseits der durch den gleitenden Schutzmechanismus wie zuvor erläutert erlangten Schutzgrade.

Das Engagement in eine Risikoanlage kann zwischen 0 und 150 % des Nettovermögens schwanken und daher in bestimmten Fällen als partiell betrachtet werden. Das Engagement in eine Risikoanlage kann gleich Null werden, und in diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass der FCP einen Monat lang auf ein vorsichtiges Management umsteigt.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft das Engagement in der Risikoanlage im Dezember jedes Jahres und in den darauf folgenden zwei Wochen auf der Grundlage der jüngsten Wertentwicklung begrenzen, um die Volatilität des FCP einzudämmen.

Da das Engagement in der Risikoanlage über den Abschluss eines Finanztermininstruments (einschließlich TRS) eingegangen wird, kann der FCP im Rahmen dieser synthetischen Nachbildung sein Vermögen in Geldmarktinstrumente anlegen und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen (Repo-Geschäfte). Der FCP kann auch in Finanzinstrumente (Aktien, Anleihen usw.) anlegen, deren Rendite er durch den Abschluss von Finanztermininstrumenten gegen einen Geldmarktzinssatz tauscht.

Der FCP hält ständig mindestens 75 % seines Nettovermögens an Aktien und/oder Aktien gleichwertige Wertpapiere, die von Unternehmen sämtlicher Länder ausgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Werkzeuge, mit denen sie jederzeit die Bewertung der Finanztermininstrumente prüfen kann, die von der Gegenpartei der Kontrakte gestellt werden.

Informationen zur SFDR- und Taxonomie-Verordnung:

Die Verordnung 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) legt Regeln für die Transparenz und die Bereitstellung von Informationen zur Nachhaltigkeit fest.

Der FCP fördert keine ökologischen und/oder sozialen und unternehmensführungsbezogenen Merkmale und verfolgt auch nicht das Ziel nachhaltiger Investitionen im Sinne der Artikel 8 und 9 der SFDR-Verordnung.

BNP PARIBAS Asset Management wendet jedoch einen verantwortungsvollen Anlageansatz an, der insbesondere das Einbeziehen einer Sektorrichtlinie und von Standards in Bezug auf verantwortungsvolles Geschäftsverhalten in das Anlageverfahren beinhaltet.

ESG-Kriterien werden in der Regel verwendet, um den Grad der Nachhaltigkeit einer Anlage zu bewerten. Der Umfang und die Art des Einbeziehens nachhaltiger Anlagethemen und -risiken in diesen nachhaltigen Anlageansatz hängen jedoch von der Art der Strategie, der Anlageklasse, der Region und der verwendeten Instrumente ab.

Im Rahmen des Engagements in der Anlagestrategie über Terminfinanzinstrumente (synthetisches Engagement) wird die Analyse von Nachhaltigkeitsfaktoren und -risiken erst bei der Auswahl der Titel, die in das Vermögen des FCP aufgenommen werden, in die Anlageentscheidungen einbezogen.

Angesichts der Vielfalt der Anlageklassen und in Betracht gezogenen Strategietypen berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf das Finanzprodukt.

Die Verordnung 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der SFDR-Verordnung (Taxonomie-Verordnung) soll Kriterien festlegen, anhand derer bestimmt werden kann, ob eine Wirtschaftstätigkeit als ökologisch nachhaltig einzustufen ist.

Die Europäische Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das eine Liste von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festlegt.

Wirtschaftstätigkeiten, die von der Taxonomie-Verordnung nicht anerkannt werden, sind nicht zwangsläufig umweltschädlich oder nicht nachhaltig. Darüber hinaus sind andere Tätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leisten können, noch nicht unbedingt Teil der Taxonomie-Verordnung.

Die Anlagen des FCP berücksichtigen nicht die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

HAUPTKATEGORIEN DER EINGESETZTEN VERMÖGENSWERTE (MIT AUSNAHME EINGEBETTETER DERIVATE):

Das Portfolio des FCP stellt sich aus den nachfolgenden Kategorien von Vermögenswerten und Finanzinstrumenten zusammen:

➤ **Aktien**

Der FCP kann bis zu 100 % des Nettovermögens in Kapitalinstrumente und ähnliche Wertpapiere (Aktien, ADR, GDR, Zertifikate und/oder andere Wertpapiere, in Aktien geschlossener Fonds (closed end funds) usw.) investieren:

- die von an geregelten Märkten notierten und/oder nicht notierten Unternehmen ausgegeben werden (im Rahmen von 10 % des Nettovermögens des FCP);
- die in Euro oder Fremdwährungen ausgegeben werden;
- die aus sämtlichen Ländern stammen können;
- ohne Einschränkung in Bezug auf Branchen.

Die direkten Anlagen in zuvor genannte Wertpapiere werden systematisch durch den Einsatz von Verträgen über den Austausch einer Gesamtrendite („Total Return Swap“ oder sonstige Finanzderivate mit denselben Merkmalen) abgesichert, um den FCP keinem zusätzlichen Aktienrisiko auszusetzen. Diese Anlagen geschehen im Rahmen der Anlagestrategie des FCP.

Der FCP hält ständig mindestens 75 % seines Nettovermögens an Aktien und/oder Aktien gleichwertige Wertpapiere, die von Unternehmen sämtlicher Länder ausgegeben werden.

➤ **Schuldtitel und Geldmarktinstrumente**

Der FCP kann in auf Euro und/oder Fremdwährungen der Eurozone lautende Geldmarktinstrumente (wie z. B. französische Schatzanweisungen, kurzfristig handelbare Wertpapiere) oder handelbare Schuldverschreibungen auf Euro und/oder Währungen der Eurozone anlegen. Diese Instrumente bestehen aus Wertpapieren, die durch festen Kauf erworben oder in Pension genommen werden.

BANDBREITE DER MODIFIZIERTEN DURATION	VON 0 bis 1
WÄHRUNGEN DER WERTPAPIERE	Alle Währungen*
GRAD DES WECHSELKURSRISIKOS	n. z.**
BANDBREITE DES ENGAGEMENTS IN DER REGION DER EMITTENTEN DER WERTPAPIERE	Länder der Eurozone: von 0 % bis maximal 25 % des Nettovermögens
	Länder außerhalb der Eurozone: von 0 % bis maximal 10 % des Nettovermögens

* Der FCP legt hauptsächlich in Euro an.

** Die auf andere Währungen als den Euro lautenden Vermögenswerte werden systematisch gegen das Wechselkursrisiko über einen oder mehrere Währungsswaps abgesichert.

Der FCP kann ebenfalls bis zu 25 % des Nettovermögens in Anleihen jeglicher Art anlegen: festverzinsliche Anleihen, variabel verzinsliche Anleihen, indexierte Anleihen (Inflation, TEC, CMS). Diese Instrumente

bestehen im Großteil aus Wertpapieren, die durch festen Kauf erworben oder in Pension genommen werden und bei ihrem Erwerb ein Rating von mindestens BBB- (Standard & Poor's Fitch) oder Baa3 (Moody's) oder ein internes Rating der Verwaltungsgesellschaft mit gleichwertigen Kriterien aufweisen.

Im Falle eines Unterschieds in den „Emissions“-Ratings zwischen den Agenturen (S&P, Moody's, Fitch) wird das ungünstigste Rating verwendet. Wenn die Emission von keiner der drei Agenturen bewertet wird, ist es zweckmäßig, die entsprechenden „Emittenten“-Ratings zu verwenden. Wenn sich die Emittentenbewertungen zwischen den Agenturen unterscheiden, wird das ungünstigste Rating verwendet. Der Manager verfügt über interne Ressourcen zur Kreditrisikobewertung für die Auswahl der Wertpapiere des FCP und verwendet nicht ausschließlich oder systematisch die von Rating-Agenturen vergebenen Ratings. Die Verwendung der oben genannten Ratings trägt zur Gesamtbeurteilung der Kreditqualität einer Emission oder eines Emittenten bei, auf die sich der Manager bei der Festlegung seiner eigenen Überzeugungen in Bezug auf die Wertpapierauswahl stützt.

Im Falle der Herabstufung des Ratings der Emittenten unter den „Investment grade“ kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anteilhaber die Wertpapiere von Emittenten veräußern.

Schuldtitle und Geldmarktinstrumente können auf bis zu 25 % des Nettovermögens des FCP entfallen. Die Anlagen außerhalb der Eurozone können auf bis zu 10 % des Nettovermögens des FCP entfallen.

Diese Anlagen geschehen im Rahmen der Anlagestrategie des FCP.

➤ **Anteile von OGA**

Für die Verwaltung der Barmittel oder eine bestimmte Verwaltungsart kann der FCP bis zu 10 % seines Nettovermögens in Anteile von OGAW französischen oder europäischen Rechts und von Investmentfonds (AIF) anlegen.

Bei den OGAW und Investmentfonds (AIF) handelt es sich um:

- OGAW

- Investmentfonds (AIF) französischen Rechts oder in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union errichtete Investmentfonds (AIF) oder auf der Grundlage eines ausländischen Rechts, das die in Artikel R. 214-13 des frz. Code monétaire et financier einhalten, aufgelegte Investmentfonds.

Die zuvor genannten OGA können von der Verwaltungsgesellschaft oder Unternehmen verwaltet werden, die mit ihr im Sinne von Artikel L. 233-16 des frz. Code de commerce verbunden sind.

➤ **Derivate:**

Der FCP kann Finanztermininstrumente einsetzen, die an den geregelten Märkten in Frankreich und im Ausland oder außerbörslich gehandelt werden.

An diesen Märkten kann der FCP die nachfolgend genannten Finanztermininstrumente einsetzen, um zum Zwecke des Erreichens des Anlageziels und gegebenenfalls zur Absicherung ein Engagement in der Anlagestrategie einzugehen:

- Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen (Swaps).

- Futures und Devisentermingeschäfte.

- Optionen.

Der Einsatz dieser Geschäfte geschieht im Rahmen von rund 100 % des Vermögens des FCP und es handelt sich hierbei hauptsächlich um Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen.

Mit Hinsicht auf Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen kann der FCP außerbörslich gehandelte Finanzkontrakte (Swaps) und insbesondere Verträgen über den Austausch einer Gesamtrendite (Total Return Swaps) abschließen, die die Wertentwicklung des Vermögens des FCP gegen einen festen oder variablen Zinssatz austauschen, und einen oder mehrere Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen, die gegebenenfalls einen festen oder variablen Zinssatz gegen die Wertentwicklung der Anlagestrategie austauschen.

Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens, auf den Total Return Swaps entfallen dürfen: 230 % des Nettovermögens.

Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens, auf den Total Return Swaps entfallen werden: 200 % des Nettovermögens.

Diese Finanzinstrumente werden mit von der Verwaltungsgesellschaft gemäß ihrer Politik zur bestmöglichen Ausführung und bestmöglichen Auswahl ausgewählten Gegenparteien abgeschlossen, bei denen es sich um in R. 214-19 des frz. Code monétaire et financier genannte Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD oder der Europäischen Union handelt, die ein gutes Rating aufweisen (Investment Grade entsprechend). Bei diesen Gegenparteien kann es sich um mit der Verwaltungsgesellschaft verbundene Unternehmen handeln, und insbesondere mit der BNP PARIBAS SA verbundene Unternehmen mit Hinsicht auf Verträge über den Austausch von Zahlungsströmen, die einen festen oder variablen Zinssatz gegen die Wertentwicklung der Anlagestrategie austauschen.

➤ **Instrumente mit eingebetteten Derivaten:**

Der FCP sieht keinen Einsatz von Wertpapieren mit eingebetteten Derivaten vor (Warrants, Credit Linked Notes, EMTN usw.). Die eventuell infolge von Geschäften, die die im Portfolio gehaltenen Wertpapiere beeinflussen, erhaltenen Scheine oder Ansprüche sind jedoch zugelassen.

➤ **Einlagen:**

Zum Erreichen des Anlageziels kann der FCP im Rahmen von 10 % des Nettovermögens Einlagen über eine Laufzeit von maximal zwölf Monaten bei einem oder mehreren Kreditinstituten vornehmen.

➤ **Barkredite:**

Im Rahmen seines gewöhnlichen Betriebs kann der FCP zeitweise eine Sollposition aufweisen und in diesem Fall im Rahmen von 10 % seines Nettovermögens Barkredite aufnehmen.

➤ **Repo-Geschäfte:**

Art der eingesetzten Geschäfte: Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung des FCP behält die Verwaltungsgesellschaft sich die Möglichkeit vor, Repo-Geschäfte abzuschließen, insbesondere: Wertpapierpensionsgeschäfte mit Lieferung, Pensionsgeschäfte als Pensionsgeber mit Lieferung gegen Barmittel, Leihgeschäfte mit Schuldtiteln, Kapitalinstrumenten und Geldmarktinstrumenten als Verleiher/Entleiher gemäß den Bestimmungen von Artikel R. 214-18 des frz. Code monétaire et financier.

Art des Einsatzes: Wobei jeder Einsatz auf den Umfang zu begrenzen ist, der dem Erreichen des Anlageziels dient: Sämtliche Geschäfte werden eingesetzt, um das Anlageziel zu erreichen oder das Liquiditätsmanagement zu optimieren und jederzeit die Einschränkungen in Bezug auf die Art der gehaltenen Wertpapiere einzuhalten.

Maximaler Anteil des verwalteten Vermögens, der für diese Geschäfte oder Kontrakte verwendet werden darf: bis zu 100 % des Nettovermögens.

Erwarteter Anteil des verwalteten Vermögens, auf den diese Geschäfte oder Kontrakte entfallen werden: Zwischen 0 und 30 % des Nettovermögens.

Eventueller Hebeleffekt in Verbindung mit Repo-Geschäften: nein

Vergütung: siehe nachstehende Rubrik „Kosten und Gebühren“.

Diese Geschäfte werden allesamt unter Marktbedingungen durchgeführt und die eventuellen Erträge werden vollständig vom FCP vereinnahmt.

Diese Geschäfte werden gemäß der Politik zur bestmöglichen Ausführung und bestmöglichen Auswahl der Verwaltungsgesellschaft und mit von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Gegenparteien abgeschlossen, bei denen es sich um in R. 214-19 des frz. Code monétaire et financier genannte Institute mit Sitz in einem Mitgliedstaat der OECD oder der Europäischen Union handelt, die ein gutes Rating aufweisen. Diese Geschäfte können mit mit der BNP Paribas Gruppe verbundenen Unternehmen durchgeführt werden.

➤ **Als Sicherheiten gestellte Kontrakte:**

Um sich gegen den Ausfall einer Gegenpartei zu schützen, können vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren und OTC-Derivatetransaktionen die Bereitstellung finanzieller Sicherheiten in Form von Wertpapieren und/oder Bargeld nach sich ziehen, die von der Depotbank auf getrennten Konten gehalten werden.

Die erhaltenen Wertpapiere, die als Sicherheit in Betracht kommen, werden in Übereinstimmung mit den Anlagebeschränkungen und einem von der Risikoabteilung der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Abschlagsverfahren definiert. Als Sicherheit erhaltene Wertpapiere müssen liquide und leicht vermarktbar sein. Die von ein und demselben Emittenten erhaltenen Wertpapiere dürfen 20 % des Nettovermögens des FCP nicht übersteigen (mit Ausnahme von Wertpapieren, die von einem zugelassenen OECD-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden, für die diese Grenze auf 100 % angehoben werden kann, sofern diese 100 % auf 6 Emissionen verteilt sind, von denen keine mehr als 30 % des Nettovermögens des FCP ausmacht). Sie müssen von einer von der Gegenpartei unabhängigen Stelle ausgegeben werden.

Vermögenswerte
Barmittel (EUR, USD und GBP)
Zinsinstrumente
Wertpapiere, die von einer Regierung von in Betracht kommenden OECD-Ländern ausgegeben oder garantiert werden. Der FCP kann für mehr als 20 % seines Nettovermögens Wertpapiere als Sicherheit erhalten, die von einem in Betracht kommenden OECD-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden. Auf diese Weise kann der FCP vollständig durch Wertpapiere gesichert werden, die von einem einzigen in Betracht kommenden OECD-Mitgliedstaat ausgegeben oder garantiert werden.
Supranationale Wertpapiere und von Regierungsbehörden ausgegebene Wertpapiere
Wertpapiere, die von einem Staat der anderen in Betracht kommenden Länder ausgegeben oder garantiert werden
Schuldverschreibungen und Anleihen, die von einem Unternehmen mit Sitz in den in Betracht kommenden OECD-Ländern ausgegeben werden
Wandelanleihen, die von einem Unternehmen mit Sitz in den in Betracht kommenden OECD-Ländern ausgegeben werden
Anteile oder Aktien der OGAW-Geldmarktinstrumente
IMMs (Geldmarktinstrumente), die von Unternehmen mit Sitz in den in Betracht kommenden OECD-Ländern und anderen in Betracht kommenden Ländern ausgegeben werden.
In Frage kommende Indizes & damit verbundene Aktien

Bargeldlose Finanzsicherheiten dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden und sind auf einem gesonderten Konto bei der Depotbank zu verwahren.

Barsicherheiten dürfen gemäß Position AMF Nr. 2013-06 wieder angelegt werden. Die somit erhaltenen Barmittel können somit hinterlegt, in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt, im Rahmen von Pensionsgeschäften als Pensionsnehmer verwendet oder in OGAW „kurzfristige Geldmarktinstrumente“ angelegt werden.

RISIKOPROFIL

Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Finanzinstrumenten angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Veränderungen und Schwankungen der Finanzmärkte.

Kapitalverlustrisiko

Der gleitende Schutzmechanismus hat jeden Tag zur Folge, dass der Nettoinventarwert des FCP nicht mehr als 10 % im Vergleich zum am ersten Werktag des Monats beobachteten Nettoinventarwert sinken kann. Sollte das Niveau des Nettoinventarwerts des FCP also sinken, werden die erworbenen Schutzgrade also ebenfalls sinken. Es besteht also das Risiko, dass der Inhaber nach einem langen Haltezeitraum sein gesamtes Kapital verliert.

Risiken in Verbindung mit dem innerhalb der Risikoanlage verwendeten Modell

Das innerhalb der Risikoanlage verwendete Auswahl- und Allokationsmodell beruht auf Kriterien zur Berechnung der Renditen und Risiken anhand in der Vergangenheit beobachteter Niveaus. Es besteht also das Risiko, dass das Modell nicht effizient ist, da es keine Garantie gibt, dass die Marktlagen der Vergangenheit erneut auftreten. Seine Anwendung stellt keine Garantie für zukünftige Ergebnisse dar. Das umgesetzte Modell dürfte somit zur Folge haben, dass Trendwenden eine schlechte Wertentwicklung des FCP auslösen.

Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der zugrundeliegenden Vermögenswerte

Angesichts der Struktur des FCP hängt seine Bewertung von der Entwicklung der zugrundeliegenden Vermögenswerte ab, die die Risikoanlage darstellen. Die Risikoanlage besteht potenziell aus Long- oder Short-Positionen auf diese zugrundeliegenden Vermögenswerte, weshalb ein Rückgang oder Anstieg eines oder mehrerer zugrundeliegender Vermögenswerte einen Rückgang des Nettoinventarwerts des FCP zur Folge haben kann.

Risiko in Verbindung mit einem Index für Termingeschäfte auf Rohstoffe

Das Portfolio der Risikoanlage kann aus Indizes für Termingeschäfte auf Rohstoffe bestehen, weshalb der FCP also dem Liquiditätsrisiko in Verbindung mit dem Handel dieser Finanzinstrumente ausgesetzt ist, das die Wertentwicklung des FCP beeinträchtigen könnte.

Die Entwicklung der Bestandteile der Indizes für Termingeschäfte auf Rohstoffe kann sich wesentlich von jener der traditionellen Finanzinstrumente (Aktien und Anleihen) unterscheiden.

Denn die Entwicklung des Preises eines festen Termingeschäfts auf Rohstoffe ist eng mit dem aktuellen und zukünftigen Produktionsniveau des zugrundeliegenden Vermögenswerts oder sogar dem Niveau der geschätzten natürlichen Reserven verbunden, insbesondere bei Produkten auf Energie. Die klimatischen und geopolitischen Faktoren können ebenfalls das Angebot und die Nachfrage für den betrachteten zugrundeliegenden Vermögenswert beeinflussen, also die erwartete Knappheit dieses Letztgenannten am Markt ändern. Diese Faktoren, die die Preise der Rohstoffe besonders direkt beeinflussen, erklären im Wesentlichen die Dekorrelation der Rohstoffmärkte mit den traditionellen Märkten.

Risiko der Anlage in „Schwellenländern“

Das Engagement des FCP in den Schwellenländern über die Risikoanlage kann ein umfassenderes Risiko des potenziellen Verlusts und somit des Rückgangs des Nettoinventarwerts des FCP umfassen als eine Anlage oder ein Engagement in Industrieländern. Dies hängt insbesondere mit einer höheren Marktvolatilität, einem geringeren Handelsvolumen der betroffenen Vermögenswerte, einer möglichen wirtschaftlichen und/oder politischen Instabilität, Risiken der Marktschließung oder der Einschränkung der Investitionen aus dem Ausland durch die Regierung und allgemeiner Verfahrens- und Aufsichtsbedingungen zusammen, die sich von den Standards der großen internationalen Handelsplätze unterscheiden können.

Zinsrisiko

Der FCP hält ein Engagement am Zinsmarkt (über Staatsanleihen von Ländern der OECD). Der Nettoinventarwert des FCP kann sinken, wenn der Algorithmus die Entwicklungen der Zinsen der betroffenen Länder nicht erfolgreich antizipieren kann.

Kontrahentenrisiko

Unter dem Kontrahentenrisiko versteht man die vom FCP beim Abschluss von außerbörslichen Geschäften mit einer anderen Gegenpartei erlittenen Verluste beim Ausfall dieser Letztgenannten. Dieses Risiko besteht hauptsächlich für Terminfinanzgeschäfte (einschließlich der Verträge über den Austausch einer Gesamtrendite), Wertpapierpensionsgeschäfte mit Lieferung usw., die der FCP mit BNP Paribas oder einer sonstigen Gegenpartei abschließen kann. Das Kontrahentenrisiko ist jedoch gemäß den geltenden Vorschriften auf die gewährte Sicherheit beschränkt.

Risiko von Interessenkonflikten

Der FCP ist dem Risiko von Interessenkonflikten insbesondere beim Abschluss von Repo-Geschäften oder Finanzgeschäften mit Gegenparteien ausgesetzt, die mit der Gruppe verbunden sind, der die Verwaltungsgesellschaft angehört, jedoch ebenfalls wenn die Verwaltungsgesellschaft über Terminfinanzinstrumente ein Engagement in einem Index eingeht, der von einem Unternehmen berechnet, veröffentlicht und verbreitet wird, das derselben Gruppe angehört wie die Verwaltungsgesellschaft. In diesem Fall besteht ein potenzieller Interessenkonflikt zwischen den Interessen der Kunden und den Interessen der Gruppe, der die Verwaltungsgesellschaft angehört. Die Wahrung einer effizienten Politik zur Handhabung von Interessenkonflikten durch die Verwaltungsgesellschaft ermöglicht es in diesem Fall, die Vorrangstellung der Interessen ihrer Kunden zu wahren.

Wechselkursrisiko

Die Risikoanlage, in der der FCP ein Engagement hält, ist in Euro (EUR) angegeben. Die Risikoanlage kann jedoch ein Engagement in zugrundeliegenden Vermögenswerten halten, die auf andere Währungen lauten. Innerhalb der Risikoanlage wird deshalb das Wechselkursrisiko abgesichert, um sich vor diesem Risiko zu schützen. Diese Absicherung kann jedoch unvollkommen sein. Insofern besteht ein Risiko in Verbindung mit der Entwicklung dieser Währungen gegenüber dem Euro.

Risiken in Verbindung mit der Sicherheitenverwaltung

Die Verwaltung der im Rahmen von Finanzierungsgeschäften mit Wertpapieren und außerbörslichen Terminfinanzinstrumenten (einschließlich der Verträge über den Austausch einer Gesamtrendite) erhaltenen Sicherheiten kann gewisse spezifische Risiken bergen, wie operative Risiken oder das Risiko in Verbindung mit der Verwahrung. Somit kann der Einsatz dieser Geschäfte sich negativ auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken.

Rechtsrisiko

Die Verwendung von Repo-Geschäften und/oder Terminfinanzinstrumenten (einschließlich der Verträge über den Austausch einer Gesamtrendite (TRS)) kann ein Rechtsrisiko zur Folge haben, das insbesondere mit der Ausführung der Kontrakte zusammenhängt.

Risiko in Verbindung mit der Berücksichtigung außerfinanzieller Kriterien

Ein außerfinanzieller Ansatz kann von den Finanzverwaltern auf unterschiedliche Weise umgesetzt werden, insbesondere weil es keine gemeinsamen oder harmonisierten Labels auf europäischer Ebene gibt. Daher kann es schwierig sein, Strategien zu vergleichen, die außerfinanzielle Kriterien einbeziehen. Tatsächlich können die Auswahl und die Gewichtung bestimmter Anlagen auf Indikatoren basieren, die zwar denselben Namen, aber unterschiedliche Bedeutungen haben. Bei der Bewertung eines Wertpapiers anhand von außerfinanziellen Kriterien kann die Verwaltungsgesellschaft auch Datenquellen nutzen, die von externen Anbietern bereitgestellt werden. Aufgrund der dynamischen Natur außerfinanzieller Kriterien können diese Datenquellen unvollständig, ungenau oder derzeit nicht verfügbar sein. Die Anwendung von Standards für verantwortungsvolles Geschäftsverhalten sowie von außerfinanziellen Kriterien im Anlageverfahren kann den Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten nach sich ziehen. Infolgedessen kann die Wertentwicklung des Fonds manchmal besser oder schlechter sein als die von ähnlichen Fonds, die diese Kriterien nicht anwenden.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nicht gesteuerte oder nicht abgeschwächte Nachhaltigkeitsrisiken können die Rendite von Finanzprodukten beeinträchtigen. Ein Ereignis oder eine Situation in Bezug auf Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung könnte zum Beispiel tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben. Das Eintreten eines solchen Ereignisses oder einer solchen Situation kann auch eine Änderung der Anlagestrategie des FCP zur Folge haben, darunter der Ausschluss von Wertpapieren bestimmter Emittenten. Genauer gesagt können die negativen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken Emittenten durch eine Reihe von Mechanismen beeinträchtigen, insbesondere: (1) geringere Umsätze, (2) höhere Kosten, (3) Beschädigung oder Wertminderung von Vermögenswerten, (4) höhere Kapitalkosten und (5) aufsichtsrechtliche Geldstrafen oder Risiken. Aufgrund der Art der Nachhaltigkeitsrisiken und spezifischer Themen wie dem Klimawandel wird die Wahrscheinlichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten auswirken, längerfristig wohl steigen.

GARANTIE:

BNP Paribas SA gewährt dem FCP über einen verlängerbaren Zeitraum von 5 Jahren einen Schutz, laut dem BNP Paribas SA dem FCP an jedem Bewertungstag des FCP garantiert, dass der Nettoinventarwert mindestens 90 % des am ersten Werktag des Monats beobachteten Nettoinventarwerts entspricht (der „Schutz“), mit Ausnahme des ersten Werktags jeden Monats, in dem der Nettoinventarwert mindestens 90 % des am ersten Werktag des Vormonats beobachteten Nettoinventarwerts beträgt. Das ursprüngliche Schutzniveau, das dem FCP gewährt wird, entspricht 90 % des Nettoinventarwerts zum Zeitpunkt der Auflegung des FCP.

Jegliche Änderung des Schutzes (mit Ausnahme seiner Verlängerung) unterliegt der vorherigen Genehmigung der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) und die Verwaltungsgesellschaft wird die Anteilinhaber gemäß den in den geltenden Vorschriften vorgesehenen Bedingungen hierüber in Kenntnis setzen.

Den Schutz stellendes Institut: BNP Paribas SA

Modalitäten der Geltendmachung: Die Verwaltungsgesellschaft macht den Schutz im Auftrag des FCP geltend. Sollte das Nettovermögen des FCP an jedem Feststellungsdatum des Nettoinventarwerts nicht ausreichend sein, damit dieser Nettoinventarwert mindestens dem wie zuvor beschriebenen geschützten Niveau entspricht, wird BNP Paribas dem FCP auf ersten Antrag der Verwaltungsgesellschaft die notwendige Ergänzung auszahlen.

Der Schutz wird in Betracht der zum Zeitpunkt seiner Unterzeichnung geltenden steuerlichen und regulatorischen Bestimmungen gewährt. Der Schutz kann Änderungen unterworfen werden, wenn der FCP aufgrund einer Änderung der zuvor genannten Bestimmungen eine direkte oder indirekte steuerliche oder anderweitige finanzielle Belastung trägt.

IN FRAGE KOMMENDE ZEICHNER UND PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGRS:

Der FCP ist für alle Zeichner bestimmt, insbesondere jedoch für die VPV Lebensversicherung, ihre Tochtergesellschaften und ihre spezifischen OGA.

Dieser FCP richtet sich an Anleger, die über die empfohlene Anlagedauer eine Anlage tätigen möchten und gleichzeitig einen Schutz für jeden Nettoinventarwert erlangen, der 90 % des am ersten Werktag des Monats beobachteten Nettoinventarwerts entspricht.

Die Anleger müssen gewillt sein, die von der zum Zwecke des Erreichens des Anlageziels des FCP umgesetzten Anlagestrategie eingegangenen Risiken auf sich zu nehmen.

EMPFOHLENE MINDESTANLAGEDAUER: 4 Jahre

ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTBAREN BETRÄGE:

Die ausschüttbaren Beträge werden vollständig thesauriert.

Die Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNGEN:

Keine

MERKMALE DER ANTEILE:

ZUSAMMENFASSENDE TABELLE DER WICHTIGSTEN MERKMALE DER ANTEILE

ISIN	Zuweisung der ausschüttbaren Summe	Fondswährung	In Frage kommende Zeichner	Aufteilung der Anteile	Mindestbetrag bei der Zeichnung*
FR0013474053	Thesaurierung	EUR	Alle Zeichner, insbesondere für die VPV Lebensversicherung, ihre Tochtergesellschaften und ihre spezifischen OGA bestimmt	Zehn Tausendstel	n. z.

* mit Ausnahme der Verwaltungsgesellschaft, des Liquiditätsspenders und von BNPP AM PARTICIPATIONS

ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN:

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden montags bis freitags um 16 Uhr zentral zusammengefasst, auf Grundlage des Nettoinventarwerts vom darauffolgenden Werktag ausgeführt und innerhalb von 5 Werktagen nach dem Datum der Berechnung des Nettoinventarwerts abgewickelt oder geliefert.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können sich auf einen Betrag, eine ganze Zahl an Anteilen oder einen Bruchteil eines Anteils beziehen, wobei jeder Anteil in zehn Tausendstel aufgeteilt wird.

Ein Übergang von einer Anteilklasse in eine andere wird als Rücknahme mit einer darauffolgenden Zeichnung betrachtet und unterliegt aus steuerlicher Sicht der Besteuerung der Veräußerungsgewinne.

FÜR DIE ZENTRALE ZUSAMMENFASSUNG DER ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN BEAUFTRAGTE STELLE: BNP PARIBAS.

URSPRÜNGLICHER NETTOINVENTARWERT:

Der ursprüngliche Nettoinventarwert des FCP entspricht dem Nettoinventarwert des FCP VPV ERTRAG zum 01.04.2020.

DATUM UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS:

Täglich. Der Nettoinventarwert wird jeden Werktag der Börsen in Paris, London, Frankfurt, New York, Tokio und Hongkong und am ersten Werktag eines jeden Monats bestimmt, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich, wo er am darauffolgenden Werktag berechnet wird.

Jeder Börsentag mit verkürzter Notierungsdauer gilt als geschlossener Tag des betroffenen Marktes.

Darüber hinaus behält sich die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit vor, für jeden Tag von Montag bis Freitag und insbesondere die gesetzlichen Feiertage in Frankreich einen zusätzlichen Nettoinventarwert zu berechnen; dieser zusätzliche Nettoinventarwert wird jedoch, obwohl veröffentlicht, nur zu Bewertungszwecken ausgegeben. Das bedeutet, dass auf dieser Grundlage keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge angenommen werden.

Die Anträge werden gemäß nachstehender Tabelle ausgeführt:

t-1	t-1	t: Tag der Ermittlung des NIW	Werktag t+1	Werktag t+5 höchstens	Werktag t+5 höchstens
Zentralisierung der Zeichnungsanträge vor 16 Uhr	Zentralisierung der Rücknahmeanträge vor 16 Uhr	Ausführung der Aufträge spätestens am Tag t	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Abwicklung der Zeichnungen	Abwicklung der Rücknahmen

BEGRENZUNGSREGELUNG FÜR RÜCKNAHMEN („GATES“):

Gemäß den Vorschriften des FCP kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, Rücknahmeanträge der Anteilinhaber auf mehrere Nettoinventarwerte zu verteilen, wenn sie einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, außergewöhnliche Umstände dies erfordern und die Interessen der Anteilinhaber oder der Öffentlichkeit es gebieten.

(i) Beschreibung der Methode

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, nicht alle zentralisierten Rücknahmeanträge zum selben Nettoinventarwert auszuführen, wenn die Summe der Nettorücknahmeanträge zu diesem Nettoinventarwert 5 % des Nettovermögens des FCP übersteigt. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, die Rücknahmen bis zu einer Obergrenze von 5 % des Nettovermögens des FCP (oder eines höheren Prozentsatzes im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft) anteilmäßig für jeden Antrag auszuführen. Die Obergrenze von 5 % wird auf der Grundlage des letzten bekannten Nettovermögens des FCP festgelegt.

(ii) Bedingungen für die Information der Anteilinhaber

Im Falle der Auslösung der Begrenzungsregelung für Rücknahmen werden die Anteilinhaber des FCP auf jegliche Weise über die Website www.bnpparibas-am.com informiert.

Anteilinhaber des FCP, deren Rücknahmeanträge nicht vollständig ausgeführt wurden, werden gesondert so bald wie möglich nach dem Datum der Zentralisierung der Rücknahmeanträge durch die zentrale Verwaltungsstelle der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge darüber informiert.

(iii) Behandlung nicht ausgeführter Aufträge

Im Falle der Auslösung der Begrenzungsregelung für Rücknahmen werden die Rücknahmeanträge anteilmäßig für alle Anteilinhaber des FCP reduziert. Rücknahmeanträge, deren Ausführung aussteht,

werden automatisch auf das nächste Datum für die Zentralisierung der Rücknahmeaufträge verschoben. Verschobene Aufträge haben keine Priorität gegenüber nachfolgenden Rücknahmeanträgen.

Die Anteilinhaber des FCP haben keine Möglichkeit, formell Einspruch gegen die Verschiebung des nicht ausgeführten Teils ihres Rücknahmeauftrags zu erheben oder die Annullierung des nicht ausgeführten Teils des Rücknahmeauftrags gemäß der Zentralisierungsmitteilung des FCP zu verlangen.

Wenn sich die Nettorücknahmeanträge von Anteilen des FCP für einen bestimmten Zentralisierungstag der Rücknahmeaufträge auf 15 % des Nettovermögens des FCP belaufen, während die Auslöseschwelle für die Rücknahmebegrenzung auf 5 % des Nettovermögens des FCP festgelegt ist, kann die Verwaltungsgesellschaft beispielsweise beschließen, Rücknahmeanträge bis zu 10 % des Nettovermögens des FCP anzunehmen. Somit würden 66,66 % der Rücknahmeanträge ausgeführt anstatt 33,33 % gemäß strikter Anwendung der 5%-Schwelle durch die Verwaltungsgesellschaft.

Der Staffelungsmechanismus für die Rücknahmen darf innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nicht mehr als 20 Mal ausgelöst werden und eine Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Über diesen Zeitraum hinaus beendet die Verwaltungsgesellschaft den Staffelungsmechanismus für Rücknahmen automatisch und zieht eine andere außerordentliche Lösung in Betracht (z. B. die Aussetzung von Rücknahmen), wenn die Situation dies erfordert.*

*Diese Höchstfrist entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bestimmungen des Règlement général der Autorité des marchés financiers (französische Finanzmarktaufsichtsbehörde), die diese Frist vorschreiben, geändert werden.

(iv) Ausnahmen

Zeichnungen und Rücknahmen für dieselbe Anzahl von Anteilen auf der Grundlage desselben Nettovermögenswerts und für denselben Anteilinhaber oder wirtschaftlichen Eigentümer (Hin-und-Her-Geschäfte) unterliegen nicht der Begrenzungsregelung für Rücknahmen.

Ort und Bedingungen für die Veröffentlichung oder Mitteilung des Nettoinventarwerts:

An der Postanschrift: der Verwaltungsgesellschaft und auf der Website „www.bnpparibas-am.com“.

KOSTEN UND GEBÜHREN:

AUSGABEAUF- UND RÜCKNAHMEABSCHLÄGE:

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der vom FCP für die Anlage oder die Auflösung der Anlage der ihm anvertrauten Mittel getragenen Kosten. Die nicht vereinnahmten Gebühren fließen an die Verwaltungsgesellschaft, an die Vertriebsstelle u.a.

BEI ZEICHNUNGEN UND RÜCKNAHMEN VOM ANLEGER GETRAGENE KOSTEN	GRUNDLAGE	STAFFELUNG
AUSGABEAUFSCHLAG NICHT VOM FCP VEREINNAHMT	/	Keine
VOM FCP VEREINNAHMTER AUSGABEAUFSCHLAG	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine
RÜCKNAHMEABSCHLAG NICHT VOM FCP VEREINNAHMT	/	Keine
RÜCKNAHMEABSCHLAG VOM FCP VEREINNAHMT	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Keine

Dem FCP in Rechnung gestellte Kosten

Diese Kosten umfassen die Managementgebühren, die externen Betriebs und Verwaltungskosten außerhalb der Verwaltungsgesellschaft und die maximalen indirekten Kosten (Provisionen und Verwaltungskosten).

Zu diesen Kosten können erfolgsbezogene Provisionen hinzukommen, mit denen die Verwaltungsgesellschaft vergütet wird, sobald der FCP seine Ziele übertroffen hat. Sie werden dem FCP daher in Rechnung gestellt.

DEM FCP IN RECHNUNG GESTELLTE KOSTEN		GRUNDLAGE	STAFFELUNG
MANAGEMENTGEBÜHREN		Nettovermögen	max. 1,50 % inkl. Steuern
EXTERNE BETRIEBS- UND VERWALTUNGSKOSTEN AUßERHALB DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT		Nettovermögen	max. 0,05 % inkl. Steuern
MAX. INDIREKTE KOSTEN	AUSGABEAUF- UND RÜCKNAHMEABSCHLÄGE	/	Keine
	MANAGEMENTGEBÜHREN	/	Keine
ERFOLGSABHÄNGIGE GEBÜHREN		/	Keine

Zu den sonstigen Gebühren, die dem FCP belastet werden können, gehören außergewöhnliche und einmalige Kosten im Zusammenhang mit der Eintreibung von Schulden oder einem Verfahren zur Durchsetzung eines Rechts (z. B. Verfahren einer *Sammelklage*).

Die Verwaltungsgesellschaft kann folgende Vergütungen zahlen:

- an Vermittler, die eine Dienstleistung erbringen, in Form einer Provision oder Rückvergütung, oder
- direkt an Anleger in Form von Rabatten oder Preisnachlässen.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft für den Vertrieb des FCP einen oder mehrere Vertriebsstellen einsetzt, kann ein Teil der dem FCP in Rechnung gestellten Verwaltungsgebühren an die Vertriebsstelle(n) zurückvergütet werden, um diese Vertriebstätigkeit zu vergüten. Die Höhe der Rückvergütung variiert je nach der vermarkteten Anteilsklasse und kann bis zu 75 % der in Rechnung gestellten Verwaltungsgebühren betragen. Weitere Informationen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN ZU DEN REPO-GESCHÄFTEN:

Die Vergütungen für Repo-Geschäfte werden nicht geteilt und werden vollständig vom FCP vereinnahmt. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei spezifische Vergütung für diese Tätigkeit. Ferner wird dem FCP für die im Auftrag des FCP ausgeführten Repo-Geschäfte keine Umsatzprovision in Rechnung gestellt.

KURZBESCHREIBUNG DES VERFAHRENS DER AUSWAHL DER FINANZINTERMEDIÄRE:

Die Verwaltungsgesellschaft wählt ihre Intermediäre für die Antragsausführung auf Grundlage der Vorrangstellung der Interessen des Kunden und der bestmöglichen Ausführung aus. Sie werden von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt.

Die für die Erstellung der Liste der genehmigten Intermediäre verwendeten Kriterien lauten insbesondere wie folgt:

- innovative Qualität der durch den Intermediär vorgeschlagenen Strategie
- Qualität der Ausführung (und insbesondere Schnelligkeit)
- Qualität der Antragsausführungen bei Secondaries
- Kapazität des Intermediärs als Liquiditätsspender
- Qualität der Verwaltung der Barsicherheiten
- Erfahrung mit bestimmten Märkten oder Finanzinstrumenten
- Rating der Gegenpartei
- vorgeschlagene Preisgestaltung

Eine ausführliche Beschreibung der Auswahl- und Ausführungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ist auf der Website <https://www.bnpparibas-am.fr/> in der Rubrik „MIFID-Richtlinie“ verfügbar.

III. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

III.1 - ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEBEDINGUNGEN DER ANTEILE

Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge werden laut der nachfolgenden Staffellung auf den vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis aufgeschlagen bzw. vom Rücknahmepreis abgezogen.

III.2 - BEDINGUNGEN FÜR DIE INFORMATION DER ANTEILINHABER

ÜBERMITTLUNG DES VERKAUFSPROSPEKTS, DER WESENTLICHEN INFORMATIONSDOKUMENTE FÜR DEN ANLEGER, DER LETZTEN JAHRES- UND ZWISCHENBERICHTE:

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter des FCP sowie die letzten Jahres- und Zwischenberichte werden innerhalb von acht Werktagen auf einfachen schriftlichen Antrag des Anteilnehmers an BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe - Service Client - TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX - Frankreich übermittelt.

Diese Unterlagen sind ebenfalls auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ verfügbar.

Das Dokument „Stimmrechtspolitik“ sowie der Bericht über die Bedingungen, laut denen die Stimmrechte ausgeübt wurden, können an nachstehender Adresse eingesehen werden:

Beim Service Marketing & Communication - TSA 90007 – 92729 Nanterre CEDEX - Frankreich

Oder auf der Website www.bnpparibas-am.com.

Sollte eine Informationsanfrage bezüglich der Abstimmung zu einem Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monat keine Antwort erhalten, muss dies als Angabe ausgelegt werden, dass die Verwaltungsgesellschaft gemäß den im Dokument „Stimmrechtspolitik“ dargelegten Grundsätzen und den Vorschlägen seiner Führungsorgane abgestimmt hat.

BEDINGUNGEN FÜR DIE MITTEILUNG DES NETTOINVENTARWERTS:

Der Nettoinventarwert kann in den Filialen von BNP PARIBAS und auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ eingesehen werden.

BEREITSTELLUNG DER VERKAUFUNTERLAGEN DES FCP:

Die Verkaufsunterlagen des FCP werden den Anteilnehmern auf der Website „www.bnpparibas-am.com“ bereitgestellt.

INFORMATION BEI ÄNDERUNG DER BETRIEBSBEDINGUNGEN DES FCP:

Die Anteilnehmer werden gemäß der Vorschrift Nr. 2011 vom 21. Dezember 2011 über Änderungen der Betriebsbedingungen des FCP entweder einzeln oder per Pressemitteilung oder über einen sonstigen Kanal in Kenntnis gesetzt. Diese Information kann gegebenenfalls über Euroclear France und die mit ihr verbundenen Finanzintermediäre geschehen.

ÜBERMITTLUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES PORTFOLIOS AN DIE DEN ANFORDERUNGEN DER RICHTLINIE 2009/138/EG („SOLVENCY-2-RICHTLINIE“) UNTERLIEGENDEN ANLEGER:

Laut den in der Position AMF 2004-07 vorgesehenen Bedingungen kann die Verwaltungsgesellschaft die Zusammensetzung des Portfolios des FCP den den Anforderungen der Solvency-2-Richtlinie unterliegenden Inhabern nach Ablauf einer Frist von mindestens 48 Stunden nach der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts des FCP übermitteln.

INFORMATIONEN ZUM NACHHALTIGEN ANLAGEANSATZ:

Informationen und Dokumente zum Ansatz von BNP Paribas Asset Management in Bezug auf nachhaltiges Investment finden Sie auf der Website unter folgender Adresse: <https://www.bnpparibas-am.com/fr/sustainability/>.

TRÄGER, AUF DENEN DER ANLEGER INFORMATIONEN ÜBER DIE ESG-KRITERIEN FINDEN KANN:

Die in der Anlagepolitik von BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT France definierten ESG-Standards (Umwelt, Soziales und Qualität der Unternehmensführung) sind auf der Website www.bnpparibas-am.com verfügbar.

BEI DER FRZ. FINANZMARKTAUFSICHT (AUTORITÉ DES MARCHÉS FINANCIERS) VERFÜGBARE INFORMATIONEN:

Die Website der AMF „www.amf-france.org“ enthält zusätzliche Informationen über die Liste vorgeschriebener Unterlagen und sämtliche Bestimmungen zum Anlegerschutz.

POLITIK FÜR SAMMELKLAGEN (CLASS ACTIONS):

BNP Paribas Asset Management hat eine Politik zu Sammelklagen festgelegt, die für die von ihr verwalteten Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gilt. Eine Sammelklage (*class action*) kann allgemein als ein im jeweiligen Rechtssystem durchgeführtes gemeinsames Gerichtsverfahren bezeichnet werden, bei dem eine Entschädigung für mehrere Personen beantragt wird, die durch dieselbe (illegale) Tätigkeit geschädigt wurden.

In Übereinstimmung mit ihrer Politik:

- beteiligt sich die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich nicht aktiv an einer *class action* (d.h. die Verwaltungsgesellschaft initiiert sie nicht, tritt nicht als Beschwerdeführer auf und übernimmt keine aktive Rolle bei einer *class action* gegen einen Emittenten);
- kann sich die Verwaltungsgesellschaft passiv an einer *class action* in Ländern beteiligen, wenn die Verwaltungsgesellschaft in ihrem alleinigen Ermessen der Auffassung ist, dass (i) die *class action* ausreichend rentabel ist (z. B. wenn die erwarteten Einnahmen die für das Verfahren zu erwartenden Kosten übersteigen), (ii) der Ausgang der *class action* hinreichend vorhersehbar ist, (iii) die für die Beurteilung der Zulässigkeit der *class action* erforderlichen sachdienlichen Daten angemessen verfügbar sind und auf effiziente und ausreichend zuverlässige Weise verwaltet werden können;
- wird der Bruttoerlös einer *class action* an die an der *class action* beteiligten FCP gezahlt und die damit verbundenen Kosten werden separat in Rechnung gestellt.

BNP Paribas Asset Management behält sich das Recht vor, ihre Politik für *class actions* jederzeit zu ändern und unter bestimmten Umständen von den darin dargelegten Grundsätzen abweichen.

Informationen zur Politik für Sammelklagen sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft [Class Actions Policy - BNP Paribas Asset Management - Corporate EN](#) verfügbar. .

IV. ANLAGEVORSCHRIFTEN

Die für den FCP gemäß der aktuellen Vorschriften geltenden Anlagevorschriften, gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlen und die Übergangsbestimmungen leiten sich aus dem frz. Code monétaire et financier ab.

Die vom FCP verwendeten Finanzinstrumente und Anlagetechniken sind in Kapitel II.2 „Besondere Bestimmungen“ des Verkaufsprospekts genannt.

V. GESAMTRISIKO

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet zur Berechnung des Gesamtrisikos des FCP die Berechnungsmethode des Value at Risk (absoluter VaR). Das Niveau des Hebels des FCP, bewertet als die Summe der Nominalbeträge der Positionen in den verwendeten Finanzkontrakten, beträgt 200 %. Es kann jedoch ein höheres Niveau erreicht werden.

Der oben angegebene Hebeleffekt entspricht, wie in den CESR-Leitlinien und den Fragen und Antworten 2016/ESMA/181 zur Anwendung der Richtlinie 2009/65/EU vorgeschrieben, der Summe der absoluten Werte der Nominalwerte der vom FCP gehaltenen TRS.

In diesem Zusammenhang wurde zur weiteren Information der Anteilinhaber des FCP auch der Hebeleffekt geschätzt, indem die zum Engagement in der Anlagestrategie und der Zusammensetzung der Risikoanlage eingesetzten TRS untersucht wurden (der „transparente Hebeleffekt“).

Der transparente Hebeleffekt kann durch ein synthetisches Engagement in standardisierten Futures, Optionen, Swaps, OTC-Futures und anderen Derivatekontrakten auf Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Zinssätze, Währungen, Volatilität und Rohstoffe erzeugt werden.

Unter normalen Marktbedingungen sollte die Höhe des transparenten Hebeleffekts im Durchschnitt etwa 13 betragen. Es ist möglich, dass er dieses Niveau überschreitet oder von Zeit zu Zeit niedriger ist. Dieses Niveau hängt hauptsächlich vom synthetischen Einsatz von kurzfristigen Zinsstrategien ab, wenn sich am Markt Gelegenheiten bieten. Allerdings ist die Korrelation zwischen dem Zinsrisiko und den Nominalwerten der Derivate in der Regel begrenzt, so dass kurzfristige Zinsengagements eine begrenzte Sensitivität gegenüber Zinsänderungen aufweisen, aber einen hohen Nennwert verwenden müssen, um die gewünschten Engagements zu erzielen. Wenn diese Engagements in kurzfristigen Zinssätzen ignoriert werden oder unter Umständen, in denen sie nicht Teil der zugrunde liegenden Strategien der Risikoanlage des FCP sind, sollte das Niveau des transparenten Hebeleffekts im Durchschnitt unter 9 liegen.

Obwohl der transparente Hebeleffekt unter bestimmten Umständen eine höhere Renditechance und damit höhere Erträge generieren kann, kann er gleichzeitig die Volatilität des FCP und damit das Risiko eines Rückgangs des Nettoinventarwerts des FCP erhöhen.

Ein Risikomanagementprozess überwacht diese Anlagestrategie durch eine Überwachung des transparenten Hebeleffekts, einen täglich überwachten VaR (99 %, 1 Monat), der durch Backtesting und Stresstests ergänzt wird.

VI. VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNGSMETHODE VON VERMÖGENSWERTEN

VI.1 - VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Der FCP befolgt die durch die geltenden Vorschriften auferlegten Rechnungslegungsregeln und insbesondere den Buchungsplan der OGAW. Die Fondswährung ist der Euro.

Sämtliche Wertpapiere, die das Portfolio zusammensetzen, wurden zu den Kosten der Vergangenheit verbucht, ohne Gebühren.

Die im Portfolio gehaltenen, auf Fremdwährungen lautenden Wertpapiere, Terminfinanzinstrumente und bedingten Finanzinstrumente werden auf Grundlage des in Paris am Bewertungstag festgestellten Wechselkurses in die Fondswährung umgerechnet.

Das Portfolio wird somit bei jeder Feststellung des Nettoinventarwerts und bei jedem Jahresabschluss gemäß der nachfolgenden Methoden bewertet:

Wertpapiere

- die notierten Wertpapiere: zum Börsenwert - einschließlich aufgelaufener Kupons (Schlusskurs des Tages)

Die Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt oder deren Kurs korrigiert wurde, sowie an einem nicht geregelten Markt gehandelte Wertpapiere werden jedoch unter der Leitung der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem wahrscheinlichen Handelswert bewertet.

- die OGA: zum letzten bekannten Nettoinventarwert, ansonsten zum letzten geschätzten Wert.

- die handelbaren Schuldtitel und gleichwertige Papiere, die nicht Gegenstand umfassender Transaktionen sind, werden mit einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei der verwendete Zinssatz

jener ist, der für Emissionen äquivalenter Wertpapiere gilt, gegebenenfalls abzüglich bzw. zuzüglich einer Abweichung aufgrund der inneren Merkmale des Emittenten. Wenn keine Sensitivität besteht, werden die Wertpapiere mit einer Restlaufzeit von drei Monaten zum letzten Zinssatz bis zur Fälligkeit bewertet. Bei Wertpapieren, die mit einer Restlaufzeit von weniger als drei Monaten erworben werden, werden die Zinsen linearisiert.

Die Repo-Geschäfte:

- . Die Verleihe von Wertpapieren: die den verliehenen Wertpapieren entsprechende Forderung wird zum Marktwert der Wertpapiere bewertet.
- . Die Entleihe von Wertpapieren: die entliehenen Wertpapiere sowie die den entliehenen Wertpapieren entsprechende Schuld werden zum Marktwert der Wertpapiere bewertet.

Terminfinanzinstrumente und bedingte Finanzinstrumente

Futures: Abrechnungskurs des Tages.

Die außerbilanzielle Bewertung wird auf der Grundlage des Nennbetrags, seines Abrechnungskurses und eventuell des Wechselkurses bewertet.

Optionen: Schlusskurs des Tages oder ansonsten der letzte bekannte Kurs.

Die außerbilanzielle Bewertung wird als Äquivalent des zugrundeliegenden Vermögenswerts in Abhängigkeit des Delta und des Kurses des zugrundeliegenden Vermögenswerts und eventuell des Wechselkurses bewertet.

Devisentermingeschäfte: Neubewertung der gehaltenen Währungen zum Kurs des Tages unter Berücksichtigung des berechneten Reports/Depots in Abhängigkeit der Fälligkeit des Kontrakts.

Außerbörsliche Geschäfte: Feste oder bedingte Termingeschäfte oder Swapgeschäfte, die auf außerbörslichen Märkten abgeschlossen werden, die nach den geltenden Vorschriften zugelassen sind, werden zu ihrem von der Gegenpartei angegebenen Marktwert oder ihrem aufgelaufenen Wert bewertet, wobei dieser Wert durch das Bewertungsmodell der Verwaltungsgesellschaft mittels auf die Art des Produkts abgestimmter Bewertungswerkzeuge bestimmt wird.

Als Sicherheiten gestellte Kontrakte

Die als Sicherheiten erhaltenen Wertpapiere werden täglich zum Marktpreis bewertet.

VI. 2 – MECHANISMUS DES ANGEPASSTEN NETTOINVENTARWERTS ODER SWING PRICING

Die Verwaltungsgesellschaft hat sich dafür entschieden, einen Mechanismus des angepassten Nettoinventarwerts oder *Swing Pricing* einzusetzen.

Der Mechanismus des angepassten Nettoinventarwerts oder *Swing Pricing* ermöglicht es, bei erheblichen Zeichnungs- und Rücknahmetransaktionen von Anteilen die Kosten für die Neugewichtung des Portfolios des FCP jenen Anteilinhabern des FCP zu belasten, die diese Bewegungen ausgelöst haben.

Der Nettoinventarwert des FCP wird nach oben (bei Nettozeichnung) oder nach unten (bei Nettorücknahme) angepasst, um die im FCP verbleibenden Anteilinhaber vor der Verwässerung der Performance zu schützen, die durch die Kosten der Neuausrichtung des Portfolios entsteht.

Das *Swing Pricing* zielt darauf ab, für die Inhaber von Anteilen des FCP die Kosten für die Neuausrichtung des Portfolios in Verbindung mit neuen Zugängen (Zeichnungen) oder Abgängen (Rücknahmen) in den FCP zu reduzieren.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet einen angepassten Nettoinventarwert, wenn der Nettobetrag der Zeichnungen oder Rücknahmen aller Anteilskategorien des FCP, die an einem Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts zentral zusammengefasst werden, einen von der Verwaltungsgesellschaft in Abhängigkeit von den Marktbedingungen vorab festgelegten Schwellenwert (Auslöseschwelle) übersteigt. Der Nettoinventarwert für diese Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge wird dann im Fall von Nettozeichnungen nach oben und im Fall von Nettorücknahmen nach unten angepasst, und zwar mithilfe eines von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Anpassungsprozentsatzes (Anpassungsfaktor).

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Politik zur Anwendung des *Swing-Pricing*-Mechanismus verabschiedet, in der die organisatorischen und administrativen Maßnahmen sowie die Bedingungen für die Anwendung der Auslöseschwelle und des Anpassungsfaktors festgelegt sind (*Swing-Pricing*-Politik). Die Parameter für die Kosten und die Auslöseschwelle werden von der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig überprüft. Diese Richtlinie berücksichtigt insbesondere die Bewertungsmethode für vom FCP abgeschlossene Termingeschäfte, wenn diese bereits die Kosten für die Anpassung des Portfolios unter normalen Marktbedingungen und/oder hinsichtlich des Volumens der Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge berücksichtigen.

VI.3 - RECHNUNGSLEGUNGSMETHODE

Zinserträge werden nach der Methode der eingelösten Zinsen verbucht.

VII - VERGÜTUNG

Die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft soll die Interessen der Kunden schützen, Interessenkonflikten vorbeugen und gewährleisten, dass eine überzogene Risikobereitschaft nicht gefördert wird.

Sie setzt die nachfolgenden Grundsätze um: Zahlung für die Wertentwicklung, Aufteilung der Vermögensbildung, langfristige Anpassung der Interessen der Mitarbeiter und des Unternehmens und die Mitarbeiter an den Risiken beteiligen.

Die Einzelheiten der aktualisierten Vergütungspolitik, wie insbesondere die für die Zuweisung der Vergütungen und Leistungen zuständigen Personen und eine Beschreibung ihrer Berechnungsmethode, finden sich auf der Website <http://www.bnpparibas-am.com/fr/politique-de-remuneration/>. Eine Papierfassung wird bei der Verwaltungsgesellschaft ebenfalls kostenlos auf einfache schriftliche Anfrage zur Verfügung gestellt.

Datum der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts: 16. April 2026

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von § 306a Abs.1 KAGB:**

Anträge für Rücknahme von Anteilen können an BNP Paribas Securities Services S.A., Frankfurt Branch, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main eingereicht werden.

Alle Zahlungen an Anleger, einschließlich Rücknahmeerlöse und mögliche Ausschüttungen, können auf Anfrage über BNP Paribas Securities Services S.A., Frankfurt Branch, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main ausgezahlt werden.

Information der Anleger darüber, wie die Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden sind bei BNP Paribas Securities Services S.A., Frankfurt Branch, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, erhältlich.

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird sind bei BNP Paribas Asset Management France, 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, France (LIST.AMGPECIBSALESSUPPORT@bnpparibas.com) erhältlich.

Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien sind bei BNP Paribas Asset Management France, 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, France (LIST.AMGPECIBSALESSUPPORT@bnpparibas.com) erhältlich.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien des Reglements des Fonds und die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei BNP Paribas Asset Management France, 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, France (LIST.AMGPECIBSALESSUPPORT@bnpparibas.com) in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Dokumente, Mitteilungen an die Anleger werden auf www.bnpparibas-am.com veröffentlicht.

Es werden keine Anteile des EU-OGAW als gedruckte Einzelurkunden ausgegeben.

Die Information an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Absatz 2 KAGB):

- 1) Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines EU-OGAW,
- 2) Kündigung der Verwaltung eines EU-OGAW oder dessen Abwicklung,
- 3) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem EU-OGAW entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- 4) die Verschmelzung von EU-OGAW in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- 5) die Umwandlung eines EU-OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

BNP PARIBAS ASSET MANAGEMENT Europe

**1, boulevard Haussmann
75009 PARIS - FRANKREICH**

319 378 832 R.C.S. PARIS

REGLEMENT DES FONDS COMMUN DE PLACEMENT

VPV ERTRAG PLUS

TITEL I

VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL 1 - Anteile der Miteigentümerschaft

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Anteil einem gleichwertigen Bruchteil des Vermögens des FCP entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein zur Anzahl an Anteilen in seinem Besitz proportionales Miteigentumsrecht an den Vermögenswerten des FCP.

Die Laufzeit des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Gründung, vorbehaltlich der vorzeitigen Auflösung oder der in diesem Reglement vorgesehenen Verlängerung.

Der FCP kann verschiedene Anteilklassen begeben, deren Merkmale und Bedingungen zur Zeichnung im Verkaufsprospekt des FCP näher dargelegt werden.

Die verschiedenen Anteilklassen können:

- ihre Erträge unterschiedlich ausschütten;
- auf verschiedene Währungen lauten;
- verschiedene Managementgebühren aufweisen;
- verschiedene Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge aufweisen;
- einen unterschiedlichen Nennwert aufweisen;
- mit einer automatischen teilweisen oder vollständigen Risikoabsicherung ausgestattet sein, die im Verkaufsprospekt definiert ist. Diese Absicherung wird mittels Finanzinstrumenten gewährleistet, die die Auswirkungen der Absicherungsgeschäfte auf die sonstigen Anteilklassen des FCP auf ein Mindestmaß verringern;
- einem oder mehreren Vertriebsnetzen vorbehalten sein.

Die Anteile können durch Beschluss des Kontrollorgans der Verwaltungsgesellschaft oder seines Vorsitzenden in Zehntel oder Hundertstel oder Tausendstel oder Zehntausendstel aufgeteilt werden, die dann Bruchteile der Anteile genannt werden.

Die die Emission und die Rücknahme der Anteile regelnden Bestimmungen des Reglements gelten für Bruchteile der Anteile, deren Wert stets proportional zum Anteil ist, den sie darstellen. Sämtliche Bestimmungen des Reglements in Bezug auf die Anteile gelten für Bruchteile der Anteile, ohne dass dies einzeln angeführt werden muss, es sei denn, es wurde etwas anderweitiges bestimmt.

Das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft oder sein Vorsitzender kann nach eigenem Ermessen Anteile durch die Schaffung neuer Anteile aufteilen, wobei diese neuen Anteile den Inhabern im Tausch gegen die alten Anteile zugewiesen werden. Die Anteile können ebenfalls zusammengefasst werden.

ARTIKEL 2 - Mindestbetrag des Vermögens

Die Anteile können nicht zurückgenommen werden, wenn das Vermögen des FCP unter den gesetzlich festgelegten Betrag sinkt; sollte das Vermögen über einen Zeitraum von dreißig Tagen unter diesem Betrag liegen, wird die Verwaltungsgesellschaft die notwendigen Vorkehrungen treffen, um den FCP aufzulösen oder eine der in Artikel 411-16 des Règlement général der AMF (Veränderungen von OGAW) genannte Maßnahme zu ergreifen.

ARTIKEL 3 - Emission und Rücknahme von Anteilen

Die Anteile werden jederzeit auf Antrag der Inhaber auf Grundlage ihres Nettoinventarwerts begeben, gegebenenfalls zuzüglich der Ausgabeaufschläge.

Die Rücknahmen und Zeichnungen geschehen zu den im Verkaufsprospekt definierten Bedingungen und Modalitäten.

Die Anteile des FCP können gemäß den geltenden Vorschriften zur Notierung zugelassen werden.

Die Zeichnungen müssen zum Tag der Berechnung des Nettoinventarwerts vollständig eingezahlt werden. Sie können mittels Barmittel und/oder durch Einlage von Finanzinstrumenten vorgenommen werden. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und verfügt diesbezüglich über eine Frist von sieben Tagen ab ihrer Hinterlegung, um ihre Entscheidung bekanntzugeben. Die akzeptierten Wertpapiere werden gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung geschieht auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betroffenen Wertpapiere.

Die Rücknahmen geschehen ausschließlich in Bar, mit Ausnahme der Liquidation des FCP, wenn die Anteilinhaber ihre Zustimmung gegeben haben, mittels Wertpapieren zurückbezahlt zu werden. Sie werden von der führenden Stelle für das Emittentenkonto innerhalb von fünf Tagen nach der Bewertung des Anteils abgewickelt.

Sollte die Rückzahlung unter außergewöhnlichen Umständen die vorherige Veräußerung von im FCP befindlichen Vermögenswerten erfordern, kann diese Frist verlängert werden, jedoch nicht länger als 30 Tage betragen.

Mit Ausnahme im Falle der Erbfolge oder der Vorausteilung im Wege der Schenkung, wird die Abtretung oder die Übertragung von Anteilen unter Inhabern oder von Inhabern an/auf einen Dritten als eine Rücknahme mit einer darauffolgenden Zeichnung betrachtet; wenn es sich um einen Dritten handelt, muss der Betrag der Abtretung oder der Übertragung gegebenenfalls vom Empfänger vervollständigt werden, damit dieser mindestens den im Verkaufsprospekt verlangten Mindestzeichnungsbetrag erreicht.

Unter Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des frz. Code monétaire et financier können die Rücknahme seiner Anteile durch den FCP sowie die Emission neuer Anteile vorübergehend von der Verwaltungsgesellschaft ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Inhaber dies verlangen.

Wenn das Nettovermögen des FCP unter dem gesetzlich festgelegten Betrag liegt, können keine Anteile zurückgenommen werden.

Gemäß den im Verkaufsprospekt des FCP vorgesehenen Modalitäten können Bedingungen zur Mindestzeichnung bestehen.

Der FCP kann die Emission von Anteilen in Anwendung des 3. Absatzes von Artikel L. 214-8-7 des frz. Code monétaire et financier, vorübergehend oder endgültig, vollständig oder teilweise, in objektiven Situationen einstellen, die den Annahmeschluss der Zeichnungen zur Folge haben, wie eine Höchstanzahl ausgegebener Anteile, ein erreichter Höchstbetrag des Vermögens oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Die Auslösung dieses Mechanismus ist Gegenstand einer Information der bestehenden Inhaber über jeglichen Kanal. Sie enthält die Tatsache, dass er aktiviert wurde, den Schwellenwert und die objektive Situation, die zur vollständigen oder teilweisen Einstellung geführt hat. Im Falle einer teilweisen Einstellung werden in dieser Information über jeglichen Kanal ausdrücklich die Bedingungen dargelegt, laut denen die bestehenden Inhaber während der Dauer dieser teilweisen Einstellung weitere Zeichnungen vornehmen können. Die Anteilinhaber werden ebenfalls über jeglichen Kanal über die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft in Kenntnis gesetzt, entweder die Zeichnungen vollständig oder teilweise einzustellen (wenn die Auslöseschwelle unterschritten wird) oder sie nicht einzustellen (bei der Änderung des Schwellenwerts oder der Änderung der objektiven Situation, die zur Umsetzung dieses Mechanismus geführt hatte). Eine Änderung der geltend gemachten objektiven Situation oder der Auslöseschwelle des Mechanismus muss stets im Interesse der Anteilinhaber vorgenommen werden. Die Information über jeglichen Kanal gibt die genauen Gründe für diese Änderungen an.

ARTIKEL 4 - Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts geschieht unter Berücksichtigung der im Verkaufsprospekt enthaltenen Bewertungsregeln.

Die Verwaltungsgesellschaft kann einen Mechanismus für einen angepassten Nettoinventarwert (oder Swing Pricing) verwenden, wie im Abschnitt „Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten“ des Prospekts definiert.

TITEL II

BETRIEB DES FCP

ARTIKEL 5 - Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltung des FCP wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß der für den FCP definierten Orientierung gewährleistet.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt unter jeglichen Umständen ausschließlich im Interesse der Anteilhaber und kann selbst die mit den im FCP gehaltenen Wertpapiere verbundenen Stimmrechte ausüben.

ARTIKEL 5 b - Betriebsregeln

Die für das Vermögen des FCP zulässigen Instrumente und Einlagen sowie die Anlagevorschriften werden im Verkaufsprospekt beschrieben.

ARTIKEL 6 - Die Verwahrstelle

Die Verwahrstelle gewährleistet die ihr in Anwendung der geltenden Gesetze und Vorschriften auferlegten Aufgaben sowie jene, die ihr im Rahmen eines Vertrags von der Verwaltungsgesellschaft in Auftrag gegeben wurden. Sie muss insbesondere die Vorschriftsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft gewährleisten. Sie muss gegebenenfalls jegliche Schutzmaßnahmen ergreifen, die sie als nützlich erachtet. Bei Streitigkeiten mit der Verwaltungsgesellschaft setzt sie die frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) in Kenntnis.

ARTIKEL 7 - Der Abschlussprüfer

Nach Zustimmung der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) ernennt das Kontrollorgan der Verwaltungsgesellschaft einen Abschlussprüfer für sechs Geschäftsjahre.

Er bescheinigt die Vorschriftsmäßigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse.

Er kann in seinem Amt bestätigt werden.

Der Abschlussprüfer muss der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) schnellstmöglich jegliche Tatsache oder Entscheidung in Bezug auf den Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere mitteilen, in deren Kenntnis er bei der Durchführung seiner Aufgabe kommt, die:

1° einen Verstoß gegen die für diesen Organismus geltenden Gesetze oder Vorschriften darstellt und die finanzielle Lage, das Ergebnis oder das Vermögen beeinträchtigen könnte;

2° die Bedingungen oder die Kontinuität seines Betriebs beeinträchtigen;

3° die Äußerung von Vorbehalten oder die Ablehnung der Bestätigung ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Folge haben.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Bestimmung der Umtauschparitäten bei Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung werden unter der Kontrolle des Abschlussprüfers durchgeführt.

Er bewertet jegliche Einbringung von Sacheinlagen eigenverantwortlich.

Er kontrolliert die Zusammensetzung des Vermögens und der sonstigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung.

Die Honorare des Abschlussprüfers werden einvernehmlich von ihm und der Verwaltungsgesellschaft angesichts eines Arbeitsplans festgelegt, der die als notwendig erachteten Überprüfungen darlegt. Er bescheinigt die Umstände, auf deren Grundlage Abschlagszahlungen getätigt werden.

ARTIKEL 8 - Abschlüsse und Verwaltungsbericht

Zum Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Stellungnahmen und einen Bericht über die Verwaltung des FCP und gegebenenfalls in Bezug auf jeden FCP während des abgelaufenen Geschäftsjahrs.

Die Verwaltungsgesellschaft erstellt mindestens vierteljährlich und unter der Kontrolle der Verwahrstelle die Bestandsaufnahme der Vermögenswerte des FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt diese Unterlagen den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach dem Jahresabschluss zur Verfügung und informiert sie über den Betrag der Erträge, auf den sie Anspruch haben: Diese Unterlagen werden auf ausdrücklichen Antrag der Anteilhaber per Post übermittelt oder ihnen bei der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

TITEL III

VERWENDUNG DER AUSSCHÜTTBAREN BETRÄGE

ARTIKEL 9 - Verwendung der Ergebnisse und der ausschüttbaren Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht der Summe der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Prämien und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des FCP und gegebenenfalls jedes FCP bilden, zuzüglich der momentan verfügbaren Beträge und abzüglich der Verwaltungsgebühren und Kosten für Kreditaufnahmen.

Die ausschüttbaren Beträgen entsprechen:

1) dem Nettoergebnis zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich oder abzüglich des Ertragsausgleichs der Erträge des abgeschlossenen Geschäftsjahrs und der ab dem 1. Januar 2013 begonnenen Geschäftsjahre,

2) den im Geschäftsjahr verbuchten realisierten Veräußerungsgewinnen (nach Abzug der Kosten) abzüglich realisierter Veräußerungsverluste (nach Abzug der Kosten) zuzüglich Netto-Veräußerungsgewinnen gleicher Art, die in vorherigen Geschäftsjahren verbucht und nicht thesauriert wurden, abzüglich oder zuzüglich des Ertragsausgleichs für realisierte Veräußerungsgewinne.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Verwendung des Ergebnisses und der ausschüttbaren Beträge (Ergebnisse und netto realisierte Veräußerungsgewinne). Sie kann ebenfalls beschließen, Abschlagszahlungen vorzunehmen und/oder die Nettoergebnisse und/oder netto realisierten Veräußerungsgewinne vorzutragen.

Der FCP kann mehrere Anteilklassen begeben, deren Bedingungen für die Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge im Verkaufsprospekt dargelegt sind.

TITEL IV

VERSCHMELZUNG - SPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 10 - Verschmelzung - Spaltung

Die Verwaltungsgesellschaft die im FCP gehaltenen Vermögenswerte entweder vollständig oder teilweise in einen anderen OGAW einbringen oder den FCP in einen oder mehrere OGAW spalten.

Diese Verschmelzungen oder Spaltungen können lediglich vorgenommen werden, nachdem die Inhaber hierüber informiert worden sind. Daraufhin wird eine neue Bescheinigung ausgestellt, auf der die Anzahl der von jedem Inhaber gehaltenen Anteile dargelegt wird.

ARTIKEL 11 - Auflösung - Verlängerung

Sollte das Vermögen des FCP über einen Zeitraum von dreißig Tagen unter dem in dem zuvor stehenden Artikel 2 festgelegten Betrag liegen, teilt die Verwaltungsgesellschaft der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) dies mit und nimmt die Auflösung des FCP vor, vorbehaltlich der Verschmelzung mit einem anderen FCP.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den FCP vorzeitig auflösen. Sie teilt den Anteilhabern ihre Entscheidung mit und ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

Die Verwaltungsgesellschaft löst ebenfalls den FCP auf, wenn für sämtliche Anteile ein Rücknahmeantrag vorliegt, die Verwahrstelle ihr Amt niederlegt und keine andere Verwahrstelle ernannt wurde oder die Dauer des FCP abgelaufen ist, insofern sie nicht verlängert worden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) per Post das Datum und das Auflösungsverfahren mit. Daraufhin übermittelt sie der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) den Bericht des Abschlussprüfers.

Die Verlängerung eines FCP kann von der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit der Verwahrstelle beschlossen werden. Ihr Beschluss muss mindestens 3 Monate vor dem Ablauf der für den FCP vorgesehenen Dauer gefasst und den Anteilhabern und der frz. Finanzmarktaufsicht (Autorité des marchés financiers) mitgeteilt werden.

ARTIKEL 12 - Liquidation

Im Falle der Auflösung übernimmt die Verwahrstelle der Verwaltungsgesellschaft das Amt des Insolvenzverwalters. Andernfalls wird der Insolvenzverwalter gerichtlich auf Antrag eines Betroffenen ernannt. Sie verfügen diesbezüglich über die weitestgehenden Befugnisse zur Verwertung der Vermögenswerte, Bezahlung der eventuellen Gläubiger und Aufteilung des verfügbaren Saldos unter den Anteilhabern in Bar oder mit Wertpapieren.

Der Abschlussprüfer und die Verwahrstelle üben ihre Ämter weiter bis zum Ende der Liquidationsvorgänge aus.

TITEL V

ANFECHTUNG

ARTIKEL 13 - Gerichtsstand - Zustellanschrift

Jegliche Anfechtungen in Bezug auf den FCP, die während seiner Betriebsdauer oder bei seiner Liquidation entweder unter den Anteilhabern oder zwischen diesen und der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle aufkommen können, werden vor die zuständigen Gerichte gebracht.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland im Sinne von §306a Abs.1 KAGB:

Anträge für Rücknahme von Anteilen können an BNP Paribas, Grands Moulins de Pantin, 9, rue du Débarcadère - 93500 Pantin eingereicht werden.

Alle Zahlungen an Anleger, einschließlich Rücknahmeerlöse und mögliche Ausschüttungen, können auf Anfrage über BNP Paribas, Grands Moulins de Pantin, 9, rue du Débarcadère - 93500 Pantin ausgezahlt werden.

Information der Anleger darüber, wie die Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden sind bei BNP Paribas, Grands Moulins de Pantin, 9, rue du Débarcadère - 93500 Pantin, erhältlich.

Erleichterung der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß Artikel 15 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, France (LIST.AMGPECIBSALESSUPPORT@bnpparibas.com) erhältlich.

Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Artikel 94 zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, France (LIST.AMGPECIBSALESSUPPORT@bnpparibas.com) erhältlich.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Kopien des Reglements des Fonds und die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei sind bei BNP Paribas Asset Management Europe, 1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, France (LIST.AMGPECIBSALESSUPPORT@bnpparibas.com) in Papierform kostenlos erhältlich.

Die Information an die Anleger in der Bundesrepublik Deutschland werden auf www.bundesanzeiger.de veröffentlicht.

Es werden keine Anteile des EU-OGAW als gedruckte Einzelkunden ausgegeben.

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Absatz 2 KAGB):

- 1) Aussetzung der Rücknahme der Anteile oder Aktien eines EU-OGAW,
- 2) Kündigung der Verwaltung eines EU-OGAW oder dessen Abwicklung,
- 3) Änderungen der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem EU-OGAW entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können,
- 4) die Verschmelzung von EU-OGAW in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind,
- 5) die Umwandlung eines EU-OGAW in einen Feederfonds oder die Änderung eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.